

wichtigen Beitrag zum Kirchenrecht. 1127 hat Markgraf Konrad das Stift dem Papst tradiert. Damit geht Lauterberg sachenrechtlich an Rom über. Religiöse Gründe haben den Markgrafen nicht dazu veranlaßt, er will — das scheint mir Nebel richtig zu betonen — seiner Stiftung solche Eigentumsverluste ersparen, wie sie Gerbstedt erlitten hatte. Freilich darf man — wie es N. an anderer Stelle getan hat (S. 32) — den zerrütteten Zustand der älteren wettinischen Stiftung nicht allzusehr unterstreichen. 1118 waren die Dinge dort ziemlich böse. Die dank Konrad kräftig einsetzende Reformierung hat aber gute Wirkung gehabt. Das wird durch die Existenz erlauchter Konventualinnen belegt (s. Gerstenberg a. a. O. S. 34 f.). So ist auch das Interesse der Wettiner an Gerbstedt keineswegs geschwunden, obschon Lauterberg ihnen fortan näher steht. — Einen Verlust erlitt Konrad übrigens nicht, indem er Lauterberg dem päpstlichen Schutze unterstellte. Die Vogtei blieb ihm und seinen Nachkommen gewahrt. Der Vorteil der Kurie lag in dem in jener Gegend nunmehr verstärkten Einfluß gegenüber dem Diözesan.

Nach einer eingehenden — namentlich terminologischen — Untersuchung der Tradierungsurkunde zeigt Nebel weiter, wie sich aus jenem Verhältnis schließlich das der völligen Exemption vom Magdeburger Hirten entwickelt (Urkunde Innocenz' III. von 1202) und wie diese exemte Stellung zum Ausdruck kommt. Ein Anhang ist für die päpstliche Finanzgeschichte von Wert: wir wissen über die Art der üblichen Zinszahlung des Stiftes an Rom verhältnismäßig gut Bescheid. Der S. 72 f. genannte plebanus in Gitan collector (1423) ist aber kaum, wie Nebel meint, der „Pfarrer eines unbekanntes Dorfes“, „vielleicht Gythan im heutigen Sachsen-Altenburg“, sondern der Pfarrer der kirchlich nicht unbedeutenden Stadt Geithain im Königreich Sachsen, nordöstlich Altenburg. Die Namensform Gytan bzw. Githan ist für 1410 bzw. 1411 bezeugt (Cod. dipl. Sax. I B, 3 S. 157 Z. 36, 197 Z. 18).

Die Schrift läßt von dem Verfasser noch mehr erwarten. Möchte er uns die geplante Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Lauterberger Stiftes bald geben und uns vielleicht auch das Urkundenbuch, das dringend der Bearbeitung harret, schenken. Dann bleibt noch eine Aufgabe zu lösen: ein handlicher, brauchbarer und gut kommentierter Druck des *Chronicon Montis Sereni*. Die Edition in den MG. SS. XXIII ist zwar gut, entbehrt aber reichlicher Anmerkungen und ist infolge des Formates schwer zu benutzen. Ob die Zentralkommission der MG. eine solche Ausgabe im Rahmen der *Scriptores in usum scholarum* plant, weiß ich nicht, aber auch die maßgebenden Stellen Sachsens haben Anlaß, dieses wichtigste Quellenwerk der älteren wettinischen Geschichte den Gelehrten und den historisch interessierten Laien näher zu bringen.

Dresden.

W. Hoppe.

Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen.
Herausgegeben von Felician Geß. Zweiter Band: 1525—1527.
(Aus den Schriften der Königlich Sächsischen Gesellschaft für Geschichte.) Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1917. XX, 923 SS.
8°. M. 44,—.

Ein Dutzend Jahre sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes verflossen. Sie sind von dem Verfasser sorgsam benutzt worden, wie der stattliche Band von über 900 Seiten mit seinen 1525 Num-